

Der Katholische Familienverband Österreichs

Bundesministerium für Bildung und Frauen Abteilung III/2 Frau BM Gabriele Heinisch-Hosek Herrn Dr. Gerhard Münster

Per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl BMBF-12.660/0002-III/2/2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 1. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Bundesministerin! Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme in obigem Begutachtungs- und Konsultationsverfahren.

Begutachtung des Entwurfs zur

- Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr 240/1962 zuletzt geändert durch BGBl 1 48/2014
- Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBI. 1 Nr. 48/2014

Der Katholische Familienverband Österreich (KFÖ) begrüßt die intendierten Maßnahmen zur

 Sicherstellung eines Angebots an ganztägigen Schulformen nach entsprechenden Qualitätskriterien und zu einem qualitativen Ausbau von ganztägigen Schulformen von der ersten bis zur neunten Schulstufe und zur

> Spiegelgasse 3/3/9 1010 Wien Tel. 01/515 52/3634, bildung@familie.at

ZVR-Nummer: 600283105



 Aufwertung von Bewegung und Sport durch die Ermöglichung der täglichen Bewegungseinheit im Rahmen der ganztägigen Schulformen.

Wir begrüßen das alle Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen umfassende einzurichtende Qualitätsmanagement durch die Schulverwaltung, welches sicherstellen soll, dass Schulentwicklung und Schulqualitätsentwicklung im Rahmen ganztägiger Schulformen auf Basis pädagogische Konzepte (Betreuungspläne), die alle Betreuungsteile (gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit, Freizeit) umfassen, unterstützt und evaluiert wird. Jedoch muss neben der Gewährleistung der geforderten Bewegungseinheiten im Sinne der ganzheitlichen Entwicklung des jungen Menschen auch ein besonderes Augenmerk auf die kreative und musische Entwicklung gelegt werden.

♣ Änderungen zum SchOG:

§ 2 (1): Eine Änderung des § 2, die einseitig "gesundheitsbewusst" und "sportlich aktive Lebensweise" in Zusammenhang bringt ist nicht zweckmäßig.

§ 6 (4a): Der Hinweis auf die "individuelle Förderung" der Kinder ist ebenso positiv zu bewerten, wie die erweiterte Definition des Freizeitteiles zur Förderung "kreativer, künstlerischer, musischer und sportlicher Begabungen". Ebenso wichtig ist die schulautonome Gestaltungsmöglichkeit; wobei wir dafür plädieren, die Möglichkeit des gänzlichen Entfalls von individueller Lernzeit, wie dies in den Lehrplänen der Volksschulen und Neuen Mittelschulen derzeit möglich ist, aus den Lehrplänen zu streichen.

Die Festlegung der zusätzlichen fünf Bewegungseinheiten ist grundsätzlich begrüßenswert, bedarf aber einer klareren Beschreibung: Wie lange ist eine Einheit? Kürzen diese den Unterrichtsteil? Sind sie Teil der Freizeit?

§ 8: Die Erweiterung des Personenkreises für das Betreuungspersonals mit gleichzeitiger Sicherstellung von dessen Qualität und Professionalität sehen wir positiv (siehe auch Änderung des SchUG § 44a, § 55b).

§ 13 bzw. 42 (2a): Wir begrüßen ausdrücklich die durch diesen Absatz mit seinem Hinweis auf § 56 (2) erfolgende Klarstellung, dass der Schulleiter der unmittelbare Vorgesetzte ist und ihm auch im Freizeitteil Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule obliegt.

Spiegelgasse 3/3/9 1010 Wien Tel. 01/515 52/3634, bildung@familie.at

ZVR-Nummer: 600283105



Der Katholische Familienverband Österreichs

♣ Änderung zum SchUG § 65 a:

Die Kooperation mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen ist zu befürworten. Die Beschränkung der Erweiterung der Zielsetzungen dieses Paragrafen auf "sportlich aktiv" lehnen wir ab und empfehlen eine umfassendere Sichtweise, die zB auch das musisch-kreative einschließt.

Neben Sportvereinen sollten Musikschulen dezidiert genannt werden. (vgl. Gesetzesvorblatt, S. 1)

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen sollte eine Präzisierung zum Fernbleiben im Zusammenhang mit dem SCHUG, § 45 erfolgen. Flexible Lösungen sollten mitgedacht werden.

Zur Ermöglichung der Teilnahme an Unterweisungen (Training) bei Sportvereinen, Musikschulen, u.Ä. sollten in

§ 45 (7) SchUG die "vertretbaren Gründe" durch Beispiele beschrieben werden.

Bei ganztägiger Schulform sollten nicht nur Sportvereine und Musikschulen Zugang zur Schule bekommen, sondern es müsste auch Platz oder Zeit für sonstige Jugendaktivitäten sein, wie beispielsweise Pfadfinder, Jungschar oder Ähnliches.

Dafür - also auch für außerschulische Maßnahmen - muss Zeit vorgesehen werden, bei verschränktem Unterricht durch zB durch einen unterrichtsfreien Nachmittag. Insbesondere muss auch Zeit für den Besuch von Erstkommunionvorbereitung und Firmungs-/Konfirmationsunterricht eingeplant werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen für den Katholischen Familienverband Österreichs

Sissy Löffler e.h. Fachbereich Bildung und Schule

Alfred Trendl e.h. Präsident

Spiegelgasse 3/3/9 1010 Wien Tel. 01/515 52/3634, bildung@familie.at

ZVR-Nummer: 600283105